

Beglaubigte Abschrift



M19370

Vert.:	Fingl. not.	EB	Kl./Rkl.	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kontroll-nr.
SB	15. Dez. 2011			Rück-spr.
Rück-spr.	Volker Simon Rechtsanwalt			Zahl-ung
ZdA				Sach-ung

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

GERICHTSBESCHIED

4 K 1828/11.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

_____ Aachen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Simon, Fach AC 054, Heinrichs-
allee 44, 52062 Aachen, Gz.: 123/11,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
Dez. 21, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Gz.: 21.12.01.4 W 40/11 schi,

Beklagten,

wegen Zuweisung nach § 15 a AufenthG

hat

die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 14. Dezember 2011

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Addicks
als Einzelrichterin

- 2 -

für R e c h t erkannt:

Der Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10. Oktober 2011 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen ihn auf Grund des Gerichtsbescheides vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am 1993 geborene Kläger stammt aus Afghanistan. Er reiste am 25. Mai 2011 über Belgien in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er von der Bundespolizei aufgegriffen und vom Jugendamt der Stadt Aachen in Obhut genommen wurde. Das Jugendamt übernahm die Amtsvormundschaft. Der Kläger machte geltend, er suche Schutz vor Verfolgung. In Griechenland habe er Asyl beantragt. Er sei in Afghanistan von seinem Onkel, der gleichzeitig sein Stiefvater gewesen sei, bedroht und misshandelt worden.

Am 6. Juni 2011 stellte die Ausländerbehörde der Städteregion Aachen dem Kläger zunächst eine vorläufige Bescheinigung zur Meldung als Asylsuchender aus und verlängerte diese unter dem 5. Juli 2011 bis zum 6. August 2011.

Unter dem 27. Juli 2011 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Das Bundesamt sendete den Antrag mit der Begründung zurück, die Ausländerbehörde sei zuständig, weil er keinen Asylantrag gestellt habe. Dementsprechend beantragte der Kläger am 8. August 2011 bei der Ausländerbehörde der Städteregion Aachen die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Am 11. August 2011 beantragte er die Erteilung einer Duldung.

- 3 -

Am 30. August 2011 erhielt der Kläger eine vorläufige Bescheinigung als unerlaubt eingereister Ausländer, die zuletzt bis zum 14. Oktober 2011 verlängert wurde.

Anlässlich seiner Anhörung am 21. September 2011 führte der Kläger im Wesentlichen aus, er habe in seinem Heimatland Probleme wegen seiner Religion, Volkszugehörigkeit und wegen seines Onkels, der seine Mutter nach dem Tod des Vaters geheiratet habe, gehabt. Er machte geltend, er wolle kein Asyl beantragen. Einer Verteilung nach § 15 a AufenthG stehe die Vormundschaft und Inobhutnahme bis zu seiner Volljährigkeit in Aachen entgegen. Außerdem habe er einen Antrag auf Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gestellt. Letztendlich sei eine Abschiebung mangels gültiger Passersatzpapiere nicht möglich.

Seit Beginn des Schuljahrs 2011/12 besuchte der Kläger die Internationale Förderklasse der Käthe-Kollwitz-Schule in Aachen. Nach Eintritt seiner Volljährigkeit am 1. September 2011 stellte das Jugendamt die Jugendhilfe ein und das Sozialamt der Stadt Aachen brachte ihn in einem Übergangwohnheim unter.

Mit Schreiben vom 26. September 2011 bat die Ausländerbehörde der Städteregion Aachen den Beklagten um Prüfung, ob und wohin der Kläger verteilt bzw. zugewiesen werden solle. Er wies darauf hin, dass der Kläger einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernisse gestellt habe und für die Dauer dieses Verfahrens geduldet werden müsse.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2011 wies das beklagte Land den Kläger der Stadt Gießen/Hessen zu.

Der Kläger hat am 14. Oktober 2011 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Er führt im Wesentlichen aus, er habe in der Schule Freunde gewonnen und sich eingelebt. Im Falle eines Wegzugs in eine Aufnahmeeinrichtung mit anschließender Weiterverteilung sei fraglich, ob er die Schulausbildung am endgültigen Zielort fortsetzen könne. Im Übrigen habe er über Monate vorläufige Bescheinigungen erhalten, sodass sein Aufenthalt in Aachen faktisch geduldet worden sei. Mit der monatelangen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung sei auch klar gewesen, dass die Stadt Aachen bzw. die Städteregion Aachen für ihn zuständig gewesen sei. Daran habe sich nach Eintritt seiner Volljährigkeit nichts geändert.

- 4 -

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10. Oktober 2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig. Im Übrigen sei der Kläger nicht mehr schulpflichtig, hätte aber unabhängig hiervon auch in Hessen die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Die Mitteilung, er habe Freunde gefunden, sei zu vage, zumal diese nicht benannt und das Verhältnis zu ihnen auch nicht erläutert worden sei.

Die Kammer hat dem Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 9. November 2011 - 4 L 451/11 – stattgegeben und ihm mit Beschluss vom 23. November 2011 Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu angehört worden sind.

Die zulässige Klage ist begründet.

- 5 -

Die angefochtene Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10. Oktober 2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Hierzu hat die Kammer bereits in dem Verfahren gleichen Rubrums 4 L 451/11.A Folgendes ausgeführt:

„Zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides lagen die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht mehr vor. Zwar ist die Bezirksregierung Arnsberg (BR Arnsberg) gemäß § 15 a Abs. 1 Sätze 3 und 5 AufenthG auf der Grundlage des § 15 a Abs. 4 Satz 5 AufenthG und nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) grundsätzlich zur Verteilung und Zuweisung unerlaubt eingereister Ausländer, welche weder Asyl beantragt haben noch unmittelbar in Abschiebehaft genommen werden können, befugt; unabhängig davon, ob vorliegend materiell ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylVfG geltend gemacht und der Antragsgegner schon aus diesem Grund nicht zur Verteilung des Antragstellers befugt gewesen wäre (siehe hierzu unten), gilt dies allerdings lediglich bis zu einer Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder über die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde (§ 15 a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 4 AufenthG). Denn nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG befinden sich unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebehaft genommen werden und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, lediglich vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung im Verteilungsverfahren.

Dem Antragsteller ist jedoch bereits kurz nach seiner unerlaubten Einreise (25. Mai 2011) von der Ausländerbehörde zunächst eine Duldung in Form einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Aufenthalts-gestattung vom 6. Juni 2011), die bis zum 6. August 2011 verlängert worden war, erteilt worden. Später wurde ihm eine vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer, die ebenfalls verlängert wor-

- 6 -

den war und letztendlich eine Duldung mangels gültiger Passersatzpapiere (vgl. Anhörung vom 21. September 2011) erteilt, wodurch eine Verteilung nach § 15a AufenthG nicht mehr möglich war.

Zwar hat der Antragsteller keine schriftliche Duldungsbescheinigung erhalten; eine solche ist allerdings auch nicht zwingend erforderlich, da eine Duldungsbescheinigung bei Bestehen von Duldungsgründen lediglich deklaratorischen Charakter hat. Eine Duldung kann mithin auch ohne Erteilung einer Bescheinigung vorliegen.

Vgl. Hofmann/Hoffmann, Kommentar zum Ausländerrecht, § 60a Rn. 30 und (letztendlich offengelassen) Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 23. November 1994 – 1 B 175/94 –, juris.

Eine solche faktische Duldung ist dem Antragsteller gewährt worden. Nachdem der Antragsteller zunächst in eine Pflegefamilie gegeben und unter die Vormundschaft des Jugendamtes gestellt worden war, hatte er eine Aufenthaltsgestattung und - nachdem er einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gestellt hatte, eine Bescheinigung über die unerlaubte Einreise eines Ausländers erhalten, die mehrfach verlängert worden war - (zuletzt bis 28. Oktober 2011). Anschließend hatte die Ausländerbehörde festgestellt, dass der Antragsteller wegen fehlender Passersatzpapiere nicht in seine Heimat abgeschoben werden könne (vgl. Anhörung vom 21. September 2011), und hatte darüber hinaus der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, der Antragsteller sei bis zum Abschluss des Verfahrens wegen Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu dulden (Schreiben vom 26. September 2011).

Die jeweiligen Verlängerungen der „Vorläufigen Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer“ und die Feststellungen der Ausländerbehörde betreffend die jeweiligen Duldungsgründe wegen seines Antrags auf Feststellung von Abschiebungshindernissen bzw. Unmöglichkeit der Abschiebung wegen Fehlens von Passersatzpapieren entsprachen

- 7 -

inhaltlich § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wonach die Abschiebung eines Ausländers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auszusetzen ist.

Für die weiteren Entscheidungen über räumliche Beschränkungen bzw. Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis ist allein die Ausländerbehörde der Städteregion Aachen zuständig.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob die Zuständigkeit des Antragsgegners schon deshalb nicht gegeben ist, weil der Antragsteller Asyl beantragt hat.

Der Antragsteller hat nämlich möglicherweise im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens (Anhörung anlässlich seiner Einreise am 25. Mai 2011; Anhörung vom 21. September 2011) gegenüber der Ausländerbehörde materiell ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylVfG geltend gemacht, allerdings bisher bewusst von der Stellung eines förmlichen Asylantrags (§ 14 AsylVfG) Abstand genommen. In einem derartigen Fall bliebe der Ausländerbehörde eine selbständige Entscheidung über die Gewährung von Abschiebungsschutz verwehrt, wenn die geltend gemachte zielstaatsbezogene Gefährdung thematisch dem Bereich politischer Verfolgung zuzuordnen wäre und daher gegebenenfalls, das heißt, wenn sich eine entsprechende Rückkehrgefährdung im konkreten Fall tatsächlich feststellen ließe, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründen würde. Die von dem Antragsteller bei seiner Anhörung (wenn auch nur knapp) geltend gemachte Gefährdung wegen seiner Religion und seiner Volkszugehörigkeit könnte die Frage politischer Verfolgung im Sinne der Definition des § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen.

In diesem Fall wäre der Antragsteller auf das Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und damit im Ergebnis auf die Stellung eines Asylantrags zu verweisen, wobei dann die umfassende Zuständigkeit zur Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG (§ 31 Abs. 3 AsylVfG) ebenfalls bei dem Bundesamt läge. Dem Antragsteller steht insoweit kein Wahlrecht zu, das es ihm gestattet, auf die Einschaltung des Bundesamts zu verzichten und stattdessen die örtliche Ausländerbehörde mit der Thematik zu befassen.

- 8 -

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. März 2006 – 1 B 126/05 -, NVwZ 2006, 830 und juris; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 1. Februar 2007 – 2 W 37/06 -, juris.“

Hieran hält die Kammer auch nach nochmaliger Überprüfung fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die weiteren prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung (1) oder mündliche Verhandlung (2) beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

- (1) Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbescheides. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 67 Abs. 4 VwGO sowie § 3 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch Beschluss.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dargelegt ist und vorliegt. Zulassungsgründe liegen gemäß § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vor,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des